

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 497/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
7. Oktober 1971

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 21. September 1971 durch

Senatspräsident

Dr. M a i s c h
-Vorsitzender-,

Bundesrichter

P e t e r s e n ,

Bundesrichter

Dr. S c h w a n k h a r t ,

Bundessozialrichter

Dr. D e i t e r und

Bundessozialrichterin

J o h n s e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Juni
1970 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

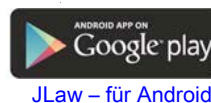
G r ü n d e :

Die Versorgungsverwaltung hatte bereits mit Bescheid vom 4. April 1936 den Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung vom Februar 1936 mit der Begründung abgelehnt, daß der Tod ihres am 13. Januar 1936 an beiderseitiger Lungentuberkulose (Tbc) verstorbenen Ehemannes nicht die Folge einer Dienstbeschädigung sei. Im Mai 1962 beantragte die Klägerin einen Zugunstenbescheid nach § 40 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), den die Verwaltung mit Bescheid vom 28. November 1963 und Widerspruchsbescheid vom 18. März 1964 wiederum ablehnte, weil die frühere Sachentscheidung nicht unrichtig gewesen sei. Klage und Berufung (Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 15. Dezember 1967 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 9. Juni 1970) blieben ohne Erfolg. Das LSG hat ausgeführt, der ablehnende Bescheid vom 4. April 1936 sei rechtsverbindlich geworden (§ 85 Bundesversorgungsgesetz -BVG-). Die Versorgungsverwaltung habe die Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs. 1 VerwVG ohne Ermessensfehler abgelehnt, weil nur Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung bestünden, aber die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs des Todes mit dem Wehrdienst nicht dargetan sei. Beim Ehemann der Klägerin sei zur Zeit seines Todes kein Versorgungsleiden anerkannt gewesen. Das Gericht sei dem Lungenfacharzt Dr. H. gefolgt, der die Tbc des Ehemannes nicht mit Wahrscheinlichkeit auf den Wehrdienst zurückgeführt habe. Die zum Tode führende Tbc habe frühestens 1928 begonnen, so daß für fast 8 Jahre Brückensymptome fehlten, wenn von dem vom Lungenfacharzt Dr. G. festgestellten Lungen spitzenkatarrh im Jahre 1920 ausgegangen und darin eine tuberkulöse Erkrankung erblickt werde. Der erst im Jahre 1930 festgestellte Tbc-Befund habe jederzeit und überall erworben werden können. Der Auffassung von Prof. Dr. G. und Prof. Dr. H. könne allenfalls gefolgt werden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wenn es sich bei der während des Wehrdienstes durchgemachten Pleuritis um eine tuberkulöse Erkrankung gehandelt hätte. Das sei jedoch nicht der Fall. Auch das für die Klägerin günstige Gutachten des Facharztes Dr. B. vom 17. Juni 1963 beruhe auf der unbewiesenen Annahme einer feuchten Rippenfellentzündung. Die Krankheitsnummer 17, die im ~~1963~~ Krankenblatt eingetragen worden sei, schließe eine Tbc-Erkrankung aus.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und des Beweiswürdigungsrechts (§ 128 SGG). Die Urteilsgründe widersprüchen sich, das Urteil beruhe auf einer überraschenden Wendung in der richterlichen Beurteilung des Sachverhalts; zur Begründung der Zusammenhangsfrage fordere das LSG auf der einen Seite einen ununterbrochenen Verlauf überzeugender Brückensymptome seit 1918, gehe also von einer tuberkulösen Erkrankung im Jahre 1918 aus; auf der anderen Seite lege es jedoch dar, daß eine Tbc-Erkrankung während des Wehrdienstes nicht erwiesen sei und die Möglichkeit, daß die trockene Rippenfellentzündung doch tuberkulöser Natur gewesen sei, nicht ausreiche. In der Verneinung einer 1918 stattgefundenen tuberkulösen Erkrankung liege auch eine für die Klägerin überraschende Wendung, weil die erste Instanz ebenso wie die Gutachter Dr. ~~Bogner~~, ~~Vogel~~, ~~G...~~ und ~~H...~~ von einer Tbc-Erkrankung im Jahre 1918 ausgegangen seien. Wäre die Klägerin auf diese Wende vorher hingewiesen worden, so hätte sie auf die Sputum-Untersuchungen durch das Gesundheitsamt Landau von 1921, 1925 und 1930 hinweisen können, die sämtlich positiv gewesen seien. Durch vollständige Sachaufklärung hätte auch das LSG diese Brückensymptome ermitteln können; stattdessen habe es festgestellt, daß ärztliche Befunde zwischen 1923 und 1925 fehlten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

streit an dieses Gericht zurückzu-
verweisen;
hilfsweise,

die Urteile der Vorinstanzen und die
Verwaltungsbescheide aufzuheben und
den Beklagten zur Gewährung von Hin-
terbliebenenversorgung ab 1. Mai 1962
zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Verfahrensmängel lägen nicht vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden
erklärt. Dementsprechend hat der Senat ohne mündliche
Verhandlung durch Urteil entschieden.

Die nicht zugelassene Revision der Klägerin ist form-
und fristgerecht eingelegt und Begründet worden (§§ 164
und 166 SGG) und auch statthaft, da die Klägerin einen
wesentlichen Verfahrensmangel (Verletzung des § 128
SGG) mit Erfolg gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht
nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfah-
rens gewonnenen Überzeugung. Läßt das Urteil erkennen,
daß das Gericht seine Überzeugung nicht aus dem Gesamt-
ergebnis des Verfahrens gebildet hat, so liegt ein we-
sentlicher Mangel des Verfahrens vor (vgl. BSG in SozR
Nr. 10 zu § 128 SGG). Das LSG hat aus den vorhandenen
Beweisen den Schluß gezogen, daß die beim Ehemann der
Klägerin während des Wehrdienstes aufgetretene Pleuri-
tis keine tuberkulöse Erkrankung gewesen sei. Es hat
diese Schlußfolgerung mit dem Hinweis auf die 1918 im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Krankenblatt vermerkten Befunde, insbesondere die Vermerke, daß es eine "trockene" Pleuritis gewesen sei, begründet. Dabei hat es aber das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht hinreichend berücksichtigt. Bereits im Bescheid des Hauptversorgungsamts Bayern vom 12. April 1934 war festgestellt worden: "Die Erkrankung an trockener Rippenfellentzündung im Jahre 1918, welche ein vorübergehendes Aufflackern dieser tuberkulösen Infektion war ..., hinterließ keine krankhaften Zustände". Vor allem hat aber auch Dr. H. auf dessen Beurteilung sich das LSG stützte, als am wahrscheinlichsten angesehen, "daß es sich 1918 um eine Exazerbations- oder Begleitpleuritis auf tuberkulöser Grundlage gehandelt hat". Dem ist das SG gefolgt. Ebenso hat Prof. Dr. G. hinsichtlich der 1918 aufgetretenen Erkrankung von einer Exacerbations- oder Begleitpleuritis gesprochen. Er hat es als wahrscheinlich angesehen, daß danach "im Jahre 1923 eine ganz langsame Progredienz der Tuberkulose" eingesetzt hat, sofern aufgrund des Attestes des Dr. G. anerkannt werde, daß im Frühjahr 1920 von ihm beim Ehemann der Klägerin eine linksseitige Lungenspitzen-Tbc festgestellt worden ist. Dies hat das LSG aber auf S. 9 des Urteils unterstellt und einen ursächlichen Zusammenhang mit der 1930 festgestellten Lungen-Tbc nur wegen Fehlens von Brückensymptomen verneint. Schließlich hat auch Prof. Dr. H. im Gutachten vom 20. Dezember 1969 von einem "ab 1918 fließenden Krankheitsgeschehen" gesprochen. Bei einer Würdigung dieser Beweismittel mußte das LSG erkennen, daß - unabhängig davon, wie der Zusammenhang der 1930 festgestellten Tbc-Erkrankung und der darauf folgende Tod des Ehemannes der Klägerin mit schädigenden Einwirkungen zu beurteilen ist - jedenfalls insoweit eine weitgehende Übereinstimmung der gehörten Sachverständigen bestand, daß es sich bei der Pleuritis im Jahre 1918, die damals als "trocken" bezeichnet worden ist, doch um eine tuberkulöse Erkrankung gehandelt hat. Auch Lungenfacharzt Dr. B. hatte schon im Gutachten vom 17. Juni 1963



- 6 -

unter Hinweis darauf, daß Röntgenkontrollen der Lungen (damals) nie durchgeführt worden seien, die Auffassung vertreten, daß die linksseitige Rippenfellentzündung von 1918 "sicherlich feuchter Natur war". Der Streit ging somit im wesentlichen nur noch darum, ob die erst 1930 festgestellte Lungen-Tbc des Ehemannes der Klägerin unter den Umständen des vorliegenden Falles in einen wahrscheinlichen Zusammenhang mit der 1918 abgelaufenen tuberkulösen Erkrankung gebracht werden kann. Nur wenn man eine solche Erkrankung für 1918 bejahte, kam es nach dem vorliegenden Ermittlungsergebnis darauf an, ob in den Jahren danach Brückensymptome feststellbar waren. Dies ist vom LSG folgerichtig auch geprüft und verneint worden. Das LSG durfte deshalb die Frage, ob 1918 eine tuberkulöse Erkrankung aufgetreten war, nicht lediglich mit dem Hinweis auf die 1918 festgehaltenen Befunde verneinen und die inzwischen rückschauend abgegebenen medizinischen Beurteilungen übergehen. Dadurch, daß das LSG bei seinen weiteren Ausführungen das im Jahre 1918 aufgetretene tuberkulöse Geschehen, das durch die Sachverständigen belegt war und welches das Gericht im ersten Teil seiner Argumentation sinngemäß vorausgesetzt hat, plötzlich in Abrede stellte, hat es das Gesamtergebnis des Verfahrens bei seiner Überzeugungsbildung nicht hinreichend berücksichtigt und damit § 128 SGG verletzt.

Ob noch weitere Verfahrensmängel vorliegen, kann dahingestellt bleiben, weil der festgestellte Verstoß gegen § 128 SGG die Revision bereits statthaft macht. Dieser Mangel ist auch wesentlich, weil nicht auszuschließen ist, daß das Gericht bei gesetzmäßiger Beweiswürdigung zu einem der Klägerin günstigen Ergebnis gelangt wäre. Da das Urteil sonach auf diesem Mangel beruht, war es aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung

-7-



- 7 -

und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Das LSG wird vor erneuter Entscheidung auch zu prüfen haben, ob die im Revisionsverfahren vorgelegten weiteren Beweismittel für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)